Zivilverfahrensrecht

Einheit 1: Außergerichtliche Streitbeilegung

Inhalte 2018

- Außergerichtliche Streitbeilegung
- Gerichte und Gerichtsstände
- Mahnverfahren
- Klagearten und schriftliches Verfahren
- Mündliche Verhandlung, Beweis und Beweislast
- Erledigung und Vergleich
- Beteiligung Dritter am Rechtsstreit
- Urteil und Urteilsgründe
- Kostenrecht

Inhalte 2019

- Europäische Zivilverfahren
- Kollektivverfahren
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Schiedsverfahren

Literatur

ACADEMIA IURIS
Grunsky · Jacoby
Zivilprozessrecht
16. Auflage
Vahlen
Lernbücher Jura
Petra Pohlmann
Zivilprozess-
recht
4. Auflage
CH.BECK
Paulus
Zivilprozessrecht
Erkenntnisverfahren,
Zwangsvollstreckung und
Europäisches Zivilprozessrecht
6. Auflage
Springer
RECHTSWISSENSCHAFTEN UND VERWALTUNG
Studienreihe Rechtswissenschaften
Caroline Meller-Hannich
Zivilprozessrecht
SR
2., überarbeitete Auflage
Kohlhammer
Schwerpunkte Pflichtfach
Martin Schwab
Zivilprozessrecht
5. Auflage
C.F. Müller

ZPO Blog

zpoblog.de — *Aktuelles aus der Welt des Zivilprozessrechts*

IMPRESSUM UND LIZENZEN KONTAKT DATENSCHUTZ

Blog Rechtsprechung Gesetzgebung Aufsätze Online-Symposium About

ALLGEMEIN, SONSTIGES

Veröffentlicht am 12. Oktober 2018 — Kommentare 3

Examensalarm – VW und die Voraussetzungen einer wirksamen Klagerücknahme

von **Benedikt Windau**

Suche...

NEWSLETTER ABONNIEREN

(ca. 14-tägig eine Übersicht über die in der Zwischenzeit erschienenen Artikel, für nähere Informationen s. die Datenschutzerklärung)

http://www.zpoblog.de 5

Abstraktion = Verkürzung

Tatbestandsseite

- Keine Würdigung der Sorge um den Erblasser
- Kaum Rücksicht auf Existenzgründer
- Verbindliche Klärung von Tatsachenfragen durch einzelne Gutachter

Rechtsfolgenseite

- Kein Anspruch auf Gehör, Entschuldigung oder Dankbarkeit
- Kein Anspruch auf Ersatz von Zeit- oder Emotionsaufwand
- Pauschale Sätze für Unterhalt, Entschädigung wegen Flug-verspätung und Schmerzensgeld

Positionen und Interessen

Position

- Anspruch auf Neuallokation von Gütern
- Korrektur der Vergangenheit
- Beispiele:
  - Zahlungsforderung
  - Auskunftsanspruch

Interesse

- Bedürfnis mit konkretem Handlungsbezug
- Gestaltung der Zukunft
- Beispiele:
  - Liquidität
  - Umsetzung des Erblasserwillens

Fisher/Ury/Patton, Getting to Yes, 1981

7

- **Positionen** stehen sich häufig unvereinbar gegenüber; die Formulierung von Positionen bzw. Festlegungen führt in der Regel zur Konflikteskalation
- **Interessen** sind für die Gegenseite deutlich besser hinnehmbar, weil sie Ziele für die Zukunft artikulieren, die sich auf vielen unterschiedlichen Wegen erreichen lassen, die nicht alle von vornherein ungangbar sind

Anwaltliche Rollenbilder

Rechtsdurchsetzer

- Rechtliche Aufarbeitung des Falls und Geltendmachung der Rechte des Mandanten
- Empfehlung des sichersten Weges zur Rechtsdurchsetzung
- Begleitung des Mandanten auf dem Rechtsweg

Interessenvertreter

- Ergebnisoffene strategische Beratung entlang der Interessen des Mandanten
- Vorbereitung der Verfahrenswahl des Mandanten
- Suche nach interessengerechten Lösungen im Schatten des Rechts

- Der Begriff vom *Schatten des Rechts* stammt von *Mnookin/Korn*hauser, 88 Yale L. J. 1978/79, 950 ff.
- § 1 Abs. 3 BORA: „Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten…“

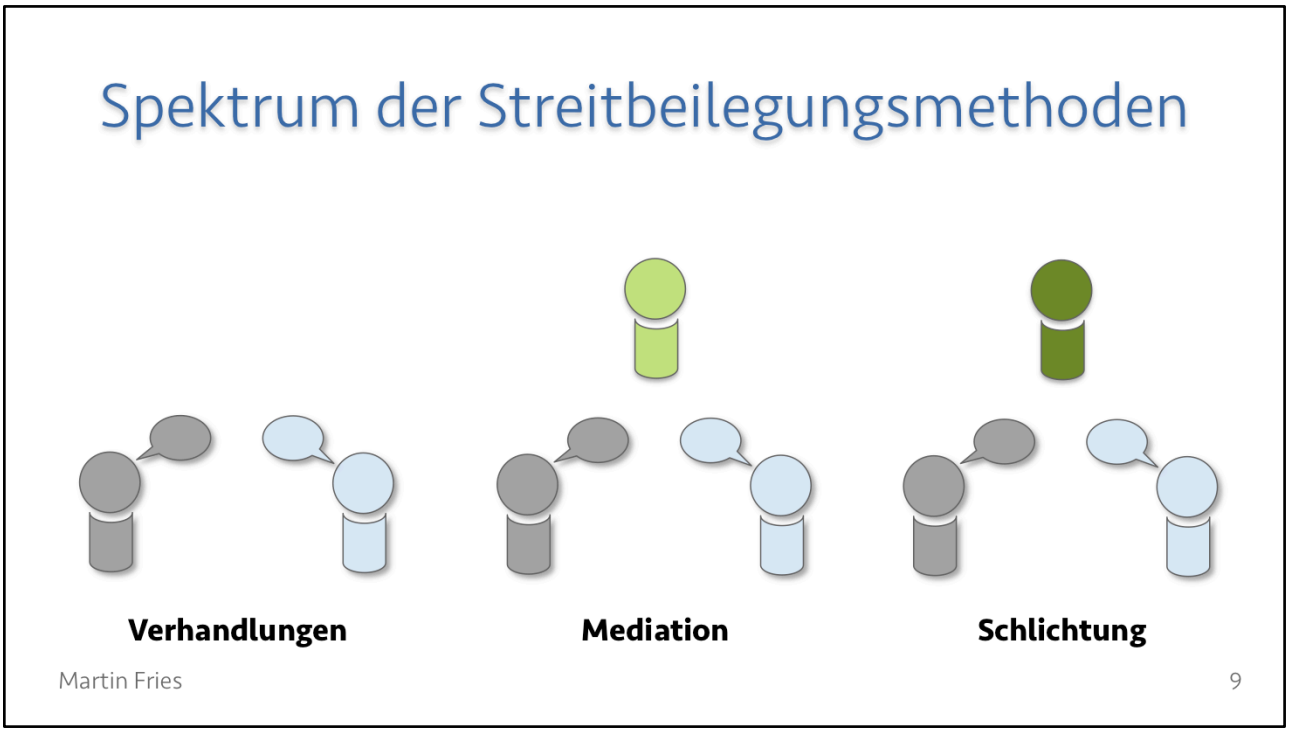

- Man unterscheidet die Verfahren der alternativen Streitbeilegung nach der Rolle des neutralen Dritten
  - In reinen **bilateralen Verhandlungen** fehlt der neutrale Dritte
  - In einer **Mediation** kümmert sich der neutrale Dritte um eine Verhandlungsstruktur und um konstruktive Kommunikation, enthält sich aber in der Sache selbst einer Bewertung, vgl. § 1 MediationsG
  - Die **Schlichtung** mündet in einen Vorschlag des neutralen Dritten, den anzunehmen den Parteien allerdings freisteht
  - Das **Schiedsverfahren** endet mit einem Schiedsspruch, der die Parteien wie ein gerichtliches Urteil bindet
- Während eines Streitbeilegungsverfahrens ist die **Verjährung** der streitgegenständlichen Ansprüche nach § 203 bzw. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB **gehemmt**
  - Aber: Berufung auf die Hemmung der Verjährung kann rechtsmissbräuchlich sein, wenn die Gegenseite offensichtlich nicht verhandlungsbereit war; BGH v. 28. Oktober 2015, IV ZR 526/14, https://openjur.de/u/862604.html

Struktur eines Mediationsverfahrens

- Das **Mediationsgesetz** macht nur wenig konkrete Vorgaben für die Ausgestaltung eines Mediationsverfahrens
- Gesprächsführung in der Mediation: Der Mediator fungiert als **Kommunikationsbrücke**
  - Paraphrasieren
  - Fördern von Ich-Botschaften
  - Offene Fragen

Vergleichsverhandlung vs. Mediation

Vergleichsverhandlungen

- Verhandlungen der Anwälte
- Zügige Verhandlung mit (nur) rechtlichem Gehör
- Gespräch über Vorkommnisse in der Vergangenheit
- Nullsummenspiel

Mediationsverhandlung

- Verhandlung der Parteien
- Atmosphäre von Geduld und echtem Zuhören
- Konzentration auf die Gestaltung der Zukunft
- Wertschöpfende und beziehungsfördernde Lösungen

Mironi, 19 Harv. L. Rev. 2014, 173-211

11

- Anwaltliche Mediatoren dürfen keine Rechtsberatung erbringen
  - Siehe BGH v. 21. September 2017, IX ZR 34/17, https://lexetius.com/2017,2792: Mediatorin entwirft eine Scheidungsfolgenvereinbarung, die den Ehemann um seinen Versorgungsausgleich bringt

Mediationsklauseln

Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Anrufung eines Gerichts eine Mediation nach der DIS-Mediationsordnung 10 durchzuführen. Als Mediatoren kommen Ute Musterfrau und Peter Mustermann in Betracht. Eine Klage ist erst zulässig, wenn im Rahmen der Mediation ein Verhandlungstermin stattgefunden hat oder wenn seit dem Mediationsantrag einer Seite mehr als 60 Tage verstrichen sind.

- Im Bereich von Nachbarrecht, Ehrverletzungen und AGG kann ein außergerichtlicher Güteversuch nach § 15a Abs. 1 S. 1 EGZPO **obligatorisch** sein
  - In Scheidungsfolge- und Kindschaftssachen kann das Gericht die Parteien zur Teilnahme an einem kostenfreien **Informationsgespräch** verpflichten, § 135, 156 Abs. 1 S. 3 FamFG
- Enthält ein Vertrag eine Mediationsklausel, ist eine auf den Vertrag gestützte Klage unzulässig, solange die Parteien keinen Mediationsversuch unternommen haben
  - Einschränkend OLG Saarbrücken v. 29. April 2015, 2 U 31/14, juris: Berufen auf eine Mediationsklausel entgegen § 242 BGB treuwidrig, wenn langdauernde Vergleichsverhandlungen gescheitert sind
- Mediationsklauseln kann man einvernehmlich abbedingen, ihr **Appellcharakter** ist allerdings nicht zu unterschätzen
  - Siehe auch *Töben*, RNotZ 2013, 321-345
  - Siehe *Schmitz-Vornmoor*, ZKM 2018, 48-52

Verbraucherschlichtung

**„...und dann überlegt man,
wo ist jetzt die Mitte,
wo kann man helfen,
wo hat der Kunde Pech gehabt...
Ich prüfe strikt die Rechtslage...“**

Angelika Lange
Ombudsfrau beim
Bankenverband

**„Das Ombudsmann-
verfahren (...) dient in erster Linie
dem Verbraucherschutz, das heißt,
wir setzen uns für den relativ
Schwächeren ein...“**

Gerhart Kreft
Ombudsmann beim
Bankenverband

**https://www.youtube.com/watch?v=zyCCFh6Gfgg,
https://www.youtube.com/watch?v=obEOVee2NMA**

13

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften
- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verbraucherschlichtungsstelle

Abschnitt 2
Private Verbraucherschlichtungsstellen
- § 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle
- § 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen
- § 5 Verfahrensordnung
- § 6 Streitmittler
- § 7 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers
- § 8 Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers
- § 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehme
- § 10 Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

Abschnitt 3
Streitbeilegungsverfahren
- § 11 Form von Mitteilungen
- § 12 Verfahrenssprache
- § 13 Vertretung
- § 14 Ablehnungsgründe
- § 15 Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien
- § 16 Unterrichtung der Parteien
- § 17 Rechtliches Gehör
- § 18 Mediation
- § 19 Schlichtungsvorschlag
- § 20 Verfahrensdauer
- § 21 Abschluss des Verfahrens
- § 22 Verschwiegenheit
- § 23 Entgelt

- Literatur zur Verbraucherstreitbeilegung:
  - *Roth*, JZ 2013, 637-644
  - *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8-38
  - *Engel*, NJW 2015, 1633-1637
  - *Gaier*, NJW 2016, 1367-1371
  - *Althammer/Lohr*, DRiZ 2017, 354
- Siehe auch meinen Blog unter https://www.verbraucherstreitbeilegung.de

Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU

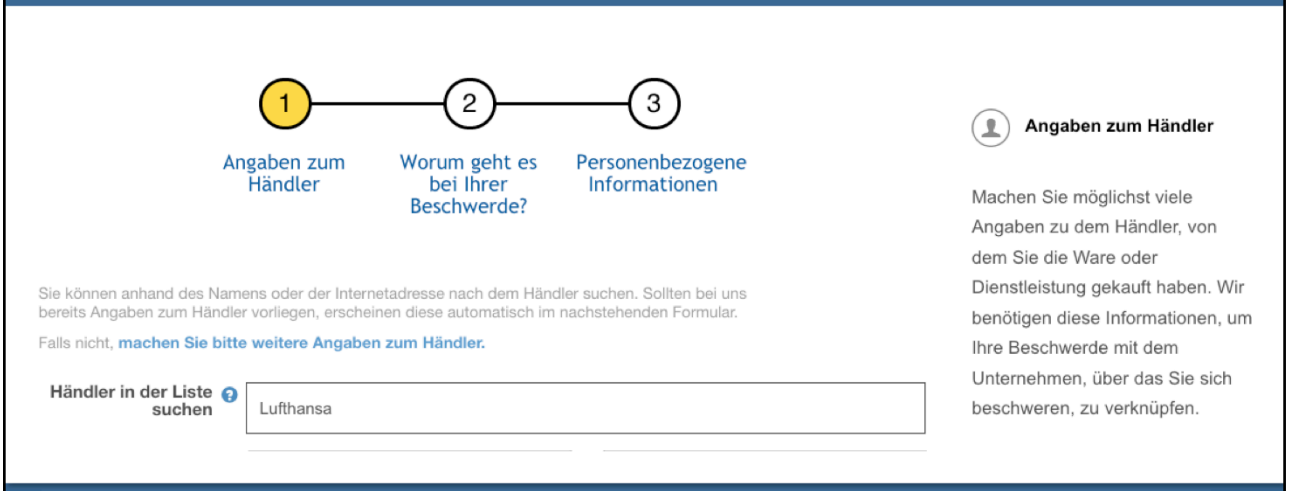

https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE 15

- Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Online-Streitbeilegungsplattform ist Art. 5 der Verordnung Nr. 524/2013 über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-Verordnung)
- Vorbild für die ODR-Plattform war das Streitbeilegungstool des US-Zahlungsdienstleisters PayPal, https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/resolution-help
- Weiterführend zur Digitalisierung der Streitbeilegung https://www.youtube.com/watch?v=bDLZDIlds4o

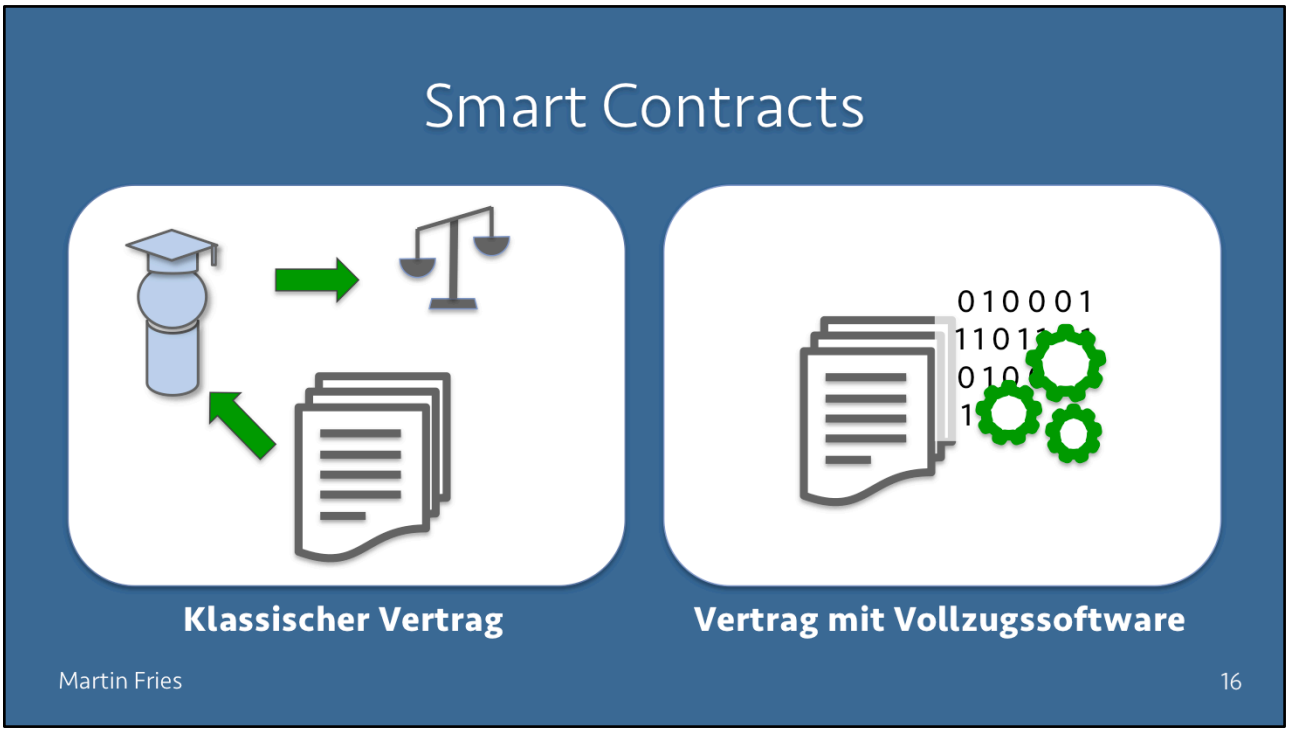

- *Smart contracts* sind Verträge, die mit Hilfe einer Software vollzogen werden
  - Bisweilen bezeichnet man auch nur die Vollzugssoftware selbst als *smart contract*
- Aus der Perspektive des Zivilverfahrensrechts wird es besonders interessant, wenn *smart contracts* auch das Management von **Leistungsstörungen** übernehmen
  - Beispiel: Sperrung eines Mietfahrzeugs
    - ➢ Problem: Verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 BGB?
  - Beispiel: Auszahlung einer Schadenersatzpauschale oder einer Vertragsstrafe
- Zu selbstvollziehenden Verbraucherverträgen siehe https://www.law.ox.ac.uk/business-law-blog/blog/2018/03/smart-consumer-contracts-end-civil-procedure

Nächste Einheit:

Gerichte und Gerichtsstände

Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de